

# Gefährdungsbeurteilung im Friseurhandwerk





Unternehmer · FRISEURHANDWERK

# Gefährdungsbeurteilung im Friseurhandwerk

# Impressum

## **Gefährdungsbeurteilung im Friseurhandwerk**

Erstveröffentlichung 06/2006, Stand 02/2011

© 2006 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege – BGW

## **Herausgeber**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege – BGW

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

## **Bestellnummer**

TP-9GB

## **Fachliche Beratung**

BGW – Renate Korte, Zentrale Präventionsdienste

## **Redaktion**

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

## **Fotos**

Werner Bartsch, Hamburg

## **Gestaltung und Satz**

Martin Großkinsky – Designer AGD, Hamburg

## **Druck**

MAREIS Druck GmbH, Weißenhorn

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,  
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

# Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| Einleitung  | 8         |
| <b>1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen</b> | <b>10</b> |
| 1.1 Womit fange ich an?   | 10        |
| 1.2 Wer unterstützt mich?                                       | 11        |
| <b>2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln</b>                   | <b>12</b> |
| 2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?          | 12        |
| 2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?                          | 13        |
| 2.3 Wie gehe ich vor? . . . . .                                 | 13        |
| <b>3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen</b>                  | <b>14</b> |
| 3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung? . . . . .              | 14        |
| 3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen? . . . . .       | 14        |
| 3.3 Warum formuliere ich Schutzziele? . . . . .                 | 15        |
| <b>4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen</b>                      | <b>16</b> |
| 4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es? . . . . .            | 16        |
| 4.2 Maßnahmen konkret und plausibel . . . . .                   | 17        |
| <b>5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen</b>                    | <b>18</b> |
| <b>6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen</b>                  | <b>19</b> |
| <b>7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</b>   | <b>20</b> |

|           |  |    |
|-----------|--|----|
| <b>8</b>  | <b>Gefährdungsbeurteilung dokumentieren</b> . . . . .                              | 21 |
| 8.1       | Warum muss ich eine Dokumentation erstellen? . . . . .                             | 21 |
| 8.2       | Was soll ich dokumentieren? . . . . .  | 21 |
| <b>9</b>  | <b>Beispiele für eine arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung</b> . . . . . | 22 |
| 9.1       | Haarwäsche und Haarpflege . . . . .  | 23 |
| 9.2       | Chemische Behandlung . . . . .   | 25 |
| 9.3       | Haare schneiden . . . . .  | 26 |
| 9.4       | Finish und Styling . . . . .   | 28 |
| 9.5       | Reinigung und Hygiene . . . . .  | 31 |
| 9.6       | Arbeitsorganisation . . . . .  | 32 |
| <b>10</b> | <b>Gesetzliche Grundlagen</b> . . . . .  | 34 |
| 10.1      | Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz . . . . .                                      | 34 |
| 10.2      | Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz . . . . .                                 | 35 |
| <b>11</b> | <b>Service</b> . . . . .   | 38 |
| 11.1      | Beratung und Angebote . . . . .  | 38 |
| 11.2      | Literaturverzeichnis . . . . .   | 39 |
| 11.2.1    | Gesetze, Verordnungen, Regeln . . . . .  | 39 |
| 11.2.2    | Info-Schriften der BGW . . . . .   | 39 |
| 11.3      | Informationen im Internet . . . . .  | 43 |
|           | <b>Kontakt</b> . . . . .   | 44 |
|           | <b>Anhang</b> . . . . .  | 47 |
|           | Vorlagen Arbeitsblätter  |    |
|           | <b>Impressum</b> . . . . .   | 4  |



# Einleitung



Die BGW ist Ihr Partner in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

Eine Gefährdungsbeurteilung in meinem Salon? Muss das sein? Ja: Arbeitgeber, die mindestens einen Mitarbeiter beschäftigen, müssen nach dem Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung für ihren Betrieb vornehmen.

Sie und Ihre Mitarbeiter arbeiten eventuell mit Stoffen, die die Gesundheit beeinträchtigen, beispielsweise eine Allergie auslösen können, oder sind Belastungen oder Unfallgefahren ausgesetzt. Erst die Gefährdungsbeurteilung zeigt Ihnen, ob Handlungsbedarf besteht. Deren Ziel ist es, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen, Arbeitsschutzmaßnahmen eigenverantwortlich festzulegen und ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Der Einsatz lohnt sich: Die Gefährdungsbeurteilung hat sich auch für kleine Betriebe bewährt. Sie bietet eine weitere Möglichkeit zur Qualitätssicherung in Ihrem Salon beizutragen, Arbeitsabläufe zu optimieren und dadurch wirtschaftlicher zu arbeiten.

Mit der Harmonisierung der Arbeitsschutzvorschriften durch die Europäische Union wurde der Arbeitsschutz in Deutschland auf eine neue recht-

liche Basis gestellt und damit der Arbeitsschutzbegriff deutlich weiter gefasst: Ziel ist ein umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden, sondern die Arbeit möglichst menschengerecht gestaltet werden.

## Arbeitsschutz lohnt sich

Stellen Sie sich vor, Sie könnten Ihre Arbeit als Friseur gesundheitsbedingt nicht mehr ausüben. Oder Sie verlieren eine qualifizierte, erfahrene Mitarbeiterin. Ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit kann auch für den Betrieb gravierende Folgen haben. Risiko senken: Nutzen Sie die Möglichkeiten, die eine Gefährdungsbeurteilung bietet. Mit ihrer Hilfe können Sie die Gefährdungen und Belastungen in Ihrem Betrieb systematisch aufspüren.

- Sie verringern Fehlzeiten aufgrund von Krankheiten oder Arbeitsunfällen.
- Mitarbeiter, die sich wohl fühlen, sind motivierter und leistungsfähiger. Sie engagieren sich für Ihre Kunden.



- Sie beugen Störungen im Betrieb und Arbeitsablauf vor, ersparen sich zeit- und kostenintensive Nachbesserungen und sichern damit die Qualität Ihrer Arbeit.

- Die Gefährdungsbeurteilung trägt dazu bei, dass Ihr Betrieb wirtschaftlich erfolgreich bleibt.

**Die Gefährdungsbeurteilung trägt zur Rechtssicherheit bei:**

- Sie dokumentieren Ihren verantwortungsbewussten Umgang mit dem Thema Arbeitssicherheit.
- Im Schadensfall hilft sie Ihnen, Ihr persönliches Haftungsrisiko zu begrenzen.

**Verantwortung im Arbeitsschutz**

Arbeitsschutz ist Chefsache. Das heißt, Sie als Saloninhaber sind für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Ihrer Beschäftigten – und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung – verantwortlich.

Dabei räumt Ihnen das Arbeitsschutzgesetz einen weiten Spielraum ein. Betont werden Eigeninitiative, Kreativität und Eigenverantwortung. Die Betriebe können vorausschauende, auf ihre spezielle Situation zugeschnittene,

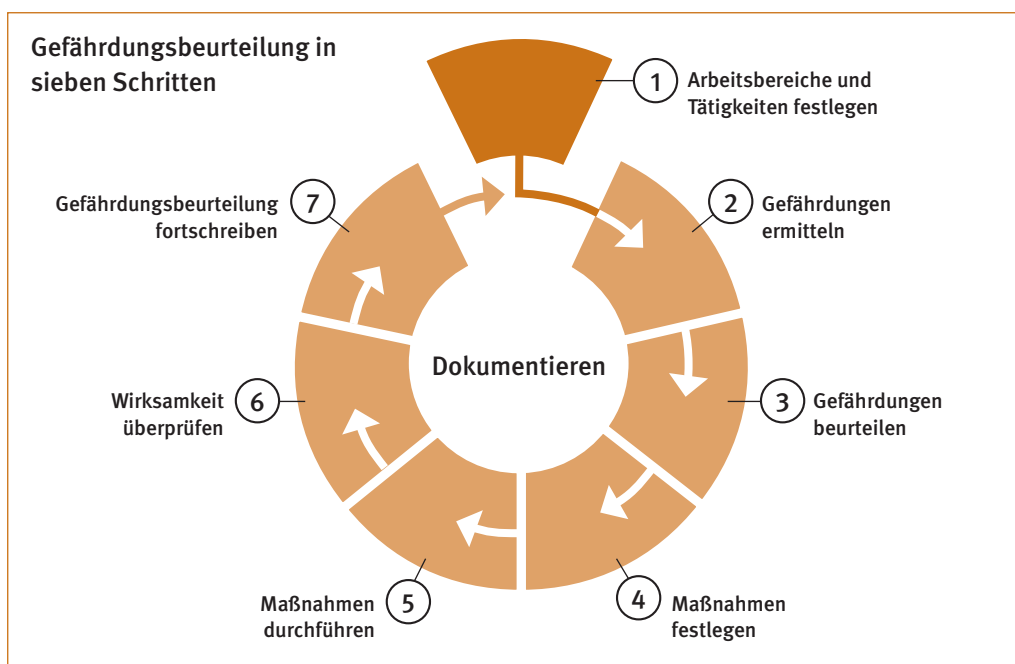
praxisgerechte Lösungen entwickeln und umsetzen. Alle sind verpflichtet, sich aktiv am Arbeitsschutz zu beteiligen: Arbeitgeber ebenso wie die Mitarbeiter und deren Vertreter.

**Gefährdungsbeurteilung mit System**

Die Broschüre erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in Ihrem Betrieb auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen können.

In der Broschüre finden Sie darüber hinaus Auszüge aus Arbeitsschutzvorschriften und Kopiervorlagen, die Ihnen die praktische Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Betrieb erleichtern. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Im Serviceteil am Schluss der Broschüre finden Sie die wichtigsten Ansprechpartner zu den unterschiedlichen Sachgebieten, Anlaufstellen für Beratung und Präventionsangebote. Nutzen Sie auch unser Kontaktformular auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) für Ihre E-Mail-Anfragen.



# 1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen

Formulieren Sie Ihr persönliches Ziel: Welche Kultur wünschen Sie sich für Ihren Salon in puncto Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiter – so sicher wie nur irgend möglich oder das Optimale zwischen dem Möglichen und dem Nötigen?

Dabei helfen Ihnen die Arbeitsblätter dieser Broschüre: Benennen Sie in Arbeitsblatt 1 die an der Gefährdungsbeurteilung Beteiligten und legen Sie in Arbeitsblatt 2 alle Arbeitsbereiche in Ihrem Salon fest: Halten Sie fest, welche Tätigkeiten in welchen Arbeitsbereichen ausgeübt werden (Entsprechende Kopiervorlagen finden Sie am Schluss dieser Broschüre).



Eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung bietet sich für Mitarbeiter mit wechselnden Tätigkeiten an, ebenso für Allergiker, chronisch Kranke oder Mitarbeiter mit Behinderungen. Gesetzlich vorgeschrieben ist die personenbezogene Gefährdungsbeurteilung für Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter.

## 1.1 Womit fange ich an?

Erfassen Sie die Betriebsorganisation und -abläufe systematisch. So vermeiden Sie Doppelarbeit und gewinnen einen Überblick.

- Fassen Sie gleichartige Tätigkeiten, Arbeiten mit gleichen Arbeitsmitteln und Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen zusammen. Dann genügt es, einen typischen Ablauf in der arbeitsbereichsbezogenen Gefährdungsbeurteilung zu erfassen.
- Erfassen Sie die übrigen Tätigkeiten in Ihrem Betrieb, um sie anschließend in einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung auf mögliche Gefährdungen und Belastungen hin zu überprüfen.

### Arbeitsblatt 2

Erfassung der zu beurteilenden Arbeitsbereiche

Datum:

| Arbeitsbereiche<br>Tätigkeiten | Rezeption und Verkauf | Haare waschen/<br>„Waschbecken“ |
|--------------------------------|-----------------------|---------------------------------|
| Arbeiten im Stehen             | +                     | +                               |
| Feuchtarbeit                   |                       | +                               |
| Shampooieren                   |                       | +                               |
| Haare schneiden                |                       |                                 |
| Styling                        |                       |                                 |
| Anwischen                      |                       |                                 |
|                                |                       |                                 |

## 1.2 Wer unterstützt mich?

Kein Unternehmer kann alles selber machen. Holen Sie sich deshalb professionelle Unterstützung bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt.

Sie können einzelne Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Personen aus Ihrem Salon – beispielsweise an Filialleiterinnen oder Filialleiter – delegieren. Der Auftrag muss schriftlich erfolgen und Verantwortungsbereiche und Befugnisse konkret definieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei Ihnen.

### Die Arbeitsschutzbetreuung

Unterstützung bekommt der Arbeitgeber von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Betriebsarzt. Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung für seine Mitarbeiter zu organisieren. Näheres regelt die DGUV Vorschrift 2.

### Die Betreuungsformen

Sie haben verschiedene Formen der Betreuung zur Auswahl: Besonders auf die Ansprüche kleiner Betriebe zugeschnitten sind die Regelbetreuung für Betriebe bis zehn Mitarbeiter und die alternative bedarfsorientierte Betreuung.

**Ausführliche Informationen** finden Sie auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de). Suchworte: Arbeitsschutzbetreuung, Betreuungsform.

In größeren Betrieben gibt es eventuell eine betriebliche Interessenvertretung. Sie muss über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes informiert und zu entsprechenden Vorschlägen gehört werden. Außerdem hat sie ein Mitbestimmungsrecht bei der Gefährdungsbeurteilung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dabei ein wichtiger Erfolgsfaktor für gesundes Arbeiten.

Haben Sie Fragen zu gesetzlichen Regelungen oder Unfallverhütungsvorschriften? Ihre Berufsgenossenschaft und die staatlichen Aufsichtsstellen, zum Beispiel das Amt für Arbeitsschutz, bieten zahlreiche Beratungen für Unternehmer an. Im Anhang haben wir eine Auswahl nützlicher Adressen und Internetseiten für Sie zusammengestellt.



Unterstützung erhalten Sie von Ihrer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

### Unser Angebot

Die BGW-Seminarangebote ermöglichen eine optimale Vorbereitung auf die verantwortungsvollen Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Beispiel:

- Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte
- Seminar „Arbeitssicherheit durch betriebliche Unterweisung“
- Seminar „Durch- und Umsetzung von Unterweisungszielen“
- Seminar „Betriebliche Gesundheitsförderung durch Organisationsentwicklung“

## 2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln

Gesundheitsgefahren können zum Beispiel von chemischen Stoffen ausgehen. Viele Friseurchemikalien können Haut und Atemwege reizen und Allergien auslösen. Eine Gefährdung kann aufgrund organisatorischer Mängel auftreten: Schutzhandschuhe fehlen oder die Unterweisung im Umgang mit Chemikalien ist unzureichend.



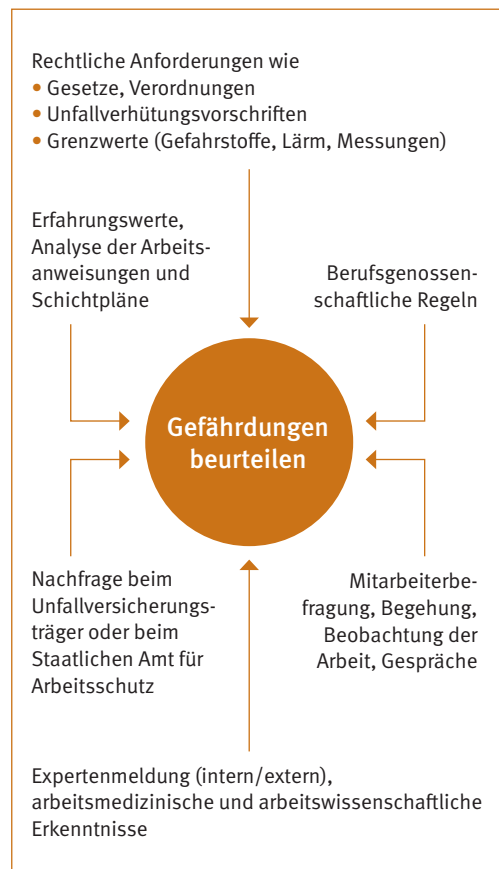
Von Belastung spricht man, wenn Mitarbeiter durch äußere Bedingungen und Anforderungen physisch oder psychisch beeinträchtigt werden, beispielsweise durch langes Stehen, ergonomisch ungünstige Körperhaltungen, Termindruck, Überforderung oder Monotonie.

### 2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen aus dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitssicherheitsgesetz haben wir Ihnen in Kapitel 10 zusammengestellt. Für einen Überblick über grundsätzliche Anforderungen empfehlen wir die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1.

Details sind in Verordnungen geregelt. Für das Friseurhandwerk relevant sind unter anderem:

- Gefahrstoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung



## 2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?

Bestimmt sind in Ihrem Betrieb viele nützliche Unterlagen bereits vorhanden, auf die Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung stützen können.

Unterlagen für eine vorausschauende Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne
- Begehungsprotokolle und Berichte des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Unterlagen für eine rückblickende Ermittlung von Gefahren und Belastungen:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit
- Verbandbücher

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter mit ein und fragen Sie nach: Beinahe-Unfälle können Hinweise auf Sicherheitsmängel sein, Krankheiten oder Beschwerden können auf Belastungen hinweisen.

## 2.3 Wie gehe ich vor?

Erfassen Sie wirklich alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus – Risikobewertung und Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Beginnen Sie mit der Ermittlung möglicher Gefährdungen und Belastungen für alle Tätigkeiten. Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen können Sie zusammenfassen.

Denken Sie auch an diejenigen Mitarbeiter, für die eine personenbezogene Gefährdungsermittlung sinnvoll oder erforderlich ist.

Einfache Methoden sind die Arbeitsplatzbegehung und die Befragung Ihrer Mitarbeiter. Sie wissen aus ihrer täglichen Erfahrung, welche Gefährdungen und Belastungen an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen auftreten können. Fragen Sie Ihre Mitarbeiter, was sie bei ihrer Arbeit belastet. Fragen Sie nach beobachteten Mängeln, die Ursache für einen Arbeitsunfall sein könnten.

| Methoden                          | tätigkeitsbezogen | arbeitsplatz- oder arbeitsbereichsbezogen | personenbezogen |
|-----------------------------------|-------------------|---|-----------------|
| Analyse der Arbeitsanweisungen    | +                 | -   | +               |
| Analyse der Schichtpläne          | +                 | -   | +               |
| Begehung                          | =                 | +   | -               |
| Beobachtung bei der Arbeit        | +                 | =   | +               |
| Mitarbeiterbefragung              | +                 | =   | +               |
| Gespräch                          | +                 | +   | +               |
| Unfall- und Krankheitsstatistiken | +                 | -   | -               |

+ geeignet   
 = bedingt geeignet   
 - ungeeignet

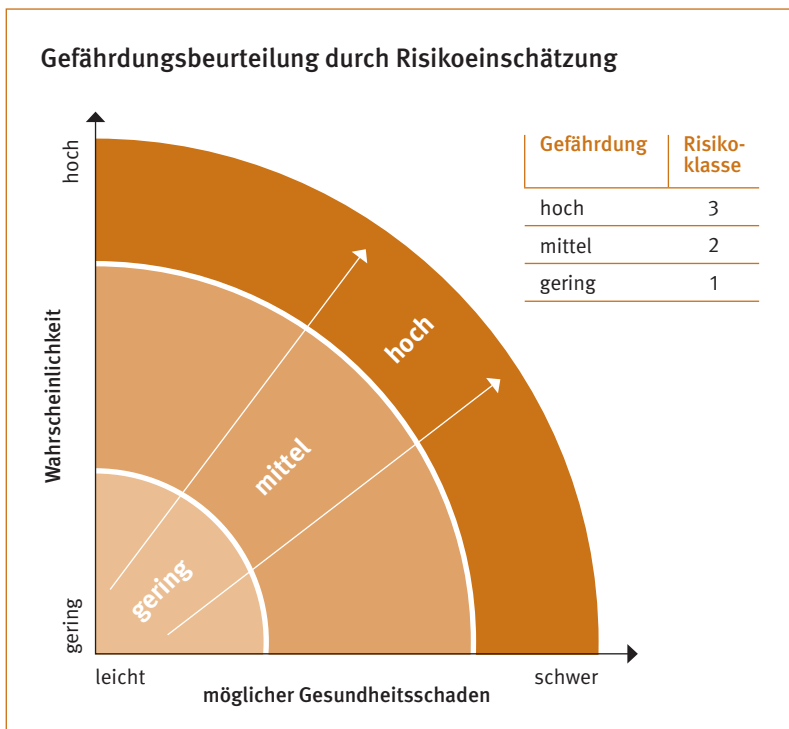
Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiter aktiv an allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen. Lassen Sie sich durch Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihren Betriebsarzt beraten.

## 3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen

Sie haben alle denkbaren Gefährdungen erfasst: vom alltäglichen Stolpern, das meist folgenlos bleibt, aber manchmal doch Verletzungen nach sich zieht, bis zu hautbelastenden Tätigkeiten, die Allergien auslösen können.

### 3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?

Trotz aller Erfahrung ist es kaum möglich, jede Gefahr richtig einzuschätzen. Für viele Gefährdungen und Belastungen finden Sie Sicherheitsnormen und Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln.



Im Anhang dieser Broschüre finden Sie für typische Gefährdungen exemplarische Schutzziele, Normen und mögliche Maßnahmen für typische Gefährdungen.

### 3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?

Viele Gefahren lassen sich nicht in Normen fassen. Und dennoch müssen Sie zu einer nachvollziehbaren Beurteilung kommen, um angemessen reagieren zu können.

Dafür bewerten Sie die Gefährdungen und Belastungen anhand dieser beiden Fragen: Wie wahrscheinlich ist es, dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert? – Wie gravierend wären die Folgen?

#### Nicht akzeptable Risiken – Risikoklasse 3

Erscheint ein Unfall oder eine Krankheit zwar wenig wahrscheinlich, hätte aber gravierende Folgen, so ist das ein inakzeptables Risiko. Erst recht gilt das für Situationen, in denen ein Unfall wahrscheinlich und mit schweren Folgen eintreten könnte. Nicht akzeptabel heißt, den Arbeitsbereich oder ein Arbeitsgerät ab sofort, also bis zur Beseitigung der Gefahrenquelle, nicht zu nutzen. Beispiel: Eine aus der Wand heraushängende Steckdose nicht mehr benutzen.

#### Langfristig nicht tolerable Risiken – Risikoklasse 2

Belastungen haben häufig keine unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, sie schaden erst mittelfristig der Gesundheit. Ein Unfallrisiko, dass man in einer dringenden Situation eingeht, darf nicht langfristig Teil der Arbeitssituation bleiben. Diese Gefährdungen und Belastungen sind mittel- oder langfristig nicht akzeptabel:

- Haarewaschen, shampooen und der Umgang mit vielen verschiedenen Friseurchemikalien sind Tätigkeiten, die die Haut stark belasten und immer wieder zu Hautkrankheiten und Allergien führen.
- Ziel: Erkrankung vermeiden



- Handlungsbedarf: mittelfristig. Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen, geeignete Handschuhe, Hautschutz- und Hautpflegeprodukte beschaffen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schulen.

### Akzeptable allgemeine Lebensrisiken – Risikoklasse 1

Höchst unwahrscheinliche oder Bagatell-Unfälle zählen zu den sogenannten allgemeinen Lebensrisiken, die als akzeptabel gelten. Es besteht dann auch kein Handlungsbedarf.

## 3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?

Nachdem Sie die Gefährdungen beurteilt haben, überlegen Sie sich, wie viel Sicherheit Sie erreichen müssen oder möchten – und bis wann?

Formulieren Sie für jede Gefährdung ein Ziel. Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später entscheiden können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Die Ziele sollten realistisch sein, damit sie von den Beteiligten akzeptiert werden.



Stress und Hektik können das Unfallrisiko erhöhen.

| Arbeitsblatt 3   |                         |                   |
|--|-------------------------|-------------------|
| Datum:   |                         |                   |
| Arbeitsbereich: <i>Waschplätze</i>   |                         | Einzelstätigkeit: |
| Gefährdungen ermitteln   | Gefährdungen beurteilen |                   |
|  | Risiko-klasse           | Schutzziele       |
| <i>Wasser und Shampoo waschen die haareigenen Fette aus der Haut. Auf Dauer können Abwehrabwehrstoffe und sogar Allergien entstehen.</i><br><br><i>Bei Hochbetrieb muss unsere Auszubildende hauptsächlich Haare waschen. Ihre Hände sind dann viele Stunden feucht.</i> |                         |                   |

### Oft verkannt: psychische Belastungen

Ständiger Termindruck, „schwierige“ Kunden, monotone Arbeitsabläufe – der Arbeitsalltag der Friseurin ist manchmal ziemlich stressig. Stress, der sich langfristig auf die Gesundheit auswirkt und zu hohen Fehlzeiten führt. Achten Sie deshalb bei Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch auf psychische Belastungen.

Viele Stresssymptome lassen sich bereits durch kleine Änderungen der Arbeitsorganisation vermeiden. Planen Sie Zeitpuffer für kurze Entspannungsphasen zwischen den Kundenterminen ein. Stärken Sie Ihren Mitarbeitern den Rücken im Umgang mit schwierigen Kunden. Schaffen Sie ein positives Umfeld. Die BGW berät Sie, wie Sie Belastungen am Arbeitsplatz erkennen und welche Maßnahmen helfen können:

- in unserer Broschüre „Diagnose Stress“
- im Seminar „Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Stressmanagement“

## 4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen



Binden Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Durchführung ein. Damit erreichen Sie eine höhere Akzeptanz der Maßnahmen.

Sie haben bisher Gefährdungen ermittelt, beurteilt und für jede ein Ziel gesetzt. Legen Sie jetzt Maßnahmen fest, mit denen Sie die eben gefundenen Ziele erreichen und so den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihrem Betrieb verbessern können. Beschreiben Sie dabei wer was bis wann tun soll.

Als praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes haben Arbeitsschutz-Experten eine Hierarchie von Maßnahmen und Lösungen abgeleitet: Technische – organisatorische – personen- und verhaltensbezogene Lösungen.

### 4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

#### Gefahrenquelle beseitigen

Am besten ist es, die Gefahrenquelle oder Ursache einer Belastung zu beseitigen. Beispiel: Auf saure Dauerwellen verzichten und stattdessen weniger hautsensibilisierende Produkte verwenden.

#### Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bautechnische Maßnahmen entschärfen. Beispiele: Höhenverstellbare Waschbecken und Kundenstühle, optimale Beleuchtung, rutschhemmende Böden, geeignete Leitern.

#### Organisatorische Lösungen

Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden. Beispiel: Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Abwechslung zwischen Feuchtarbeit und „trockenen“ Arbeiten ermöglichen.



## Personen- und verhaltensbezogene Lösungen

Erst wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt oder Gefahren nicht vermieden werden können, sollten Sie auf Schutzausrüstung für die Mitarbeiter zurückgreifen. Beispiel: Handschuhe tragen beim Haare färben oder waschen.

Die Beispiele zeigen, dass technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen und Lösungen miteinander verknüpft sind und dass sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer dazu beitragen.

## 4.2 Maßnahmen konkret und plausibel

Tragen Sie alle geplanten Maßnahmen in das Arbeitsblatt 3 ein, und zwar so konkret, dass Sie danach einen klaren Arbeitsauftrag erteilen können. Das Arbeitsblatt ist dann Bestandteil der Dokumentation.

Legen Sie unmissverständlich fest: Wer macht was bis wann. Planen Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen ausreichend Zeit ein. Das Erproben neuer Produkte, die Durchführung von Schulungen oder die Anschaffung von Geräten kann etwas dauern. Und bis alle Maßnahmen umgesetzt sind und erste Erfahrungen ausgewertet werden können, vergehen vielleicht auch ein paar Monate.



### Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät

Gerade in einem kleinen Salon haben wirtschaftliche Überlegungen Einfluss auf die Entscheidung zwischen einer kostenintensiven Investition oder einer einfacheren aber erfolgversprechenden organisatorischen Maßnahme.

Das Arbeitssicherheitsgesetz lässt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, setzt Sie aber auch in die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

| Arbeitsblatt 3  |                         |  |   |
|---|-------------------------|--|---|
| Datum:  |                         |  |   |
| Arbeitsbereich: <i>Waschplätze</i>  |                         | Einzeltätigkeit: <i>Haarewaschen</i>   |   |
| Beschäftigte: <i>alle</i>   |                         |  |   |
| Gefährdungen ermitteln  | Gefährdungen beurteilen |  | Maßnahmen festlegen / Bemerkungen   |
|   | Risiko-Klasse           | Schutzziele  |   |
| <p><i>Wasser und Shampoo waschen die hauteigenen Fette aus der Haut. Auf Dauer können Abwehrstoffe und sogar Allergien entstehen.</i></p> <p><i>Bei Hochbetrieb muss unsere Auszubildende hauptsächlich Haare waschen. Ihre Hände sind dann viele Stunden feucht.</i></p> | 2                       | <p><i>Hauterkrankungen werden frühzeitig vermieden (Symptome: rissige, spröde, trockene Hände)</i></p> | <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jeder bedient seine Kunden am Waschplatz selbst</li> <li>- die Terminvergabe wird entsprechend angepasst</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterweisung „Hautschutz“ für alle wiederholen</li> <li>- Immer Handschuhe beim Haarewaschen tragen (beschaffen!)</li> <li>- Schutz- und Pflegemittel stehen direkt neben den Handschuhen (nachbestellen!)</li> </ul> |

Beratung zu geeigneten Maßnahmen erhalten Sie im Rahmen Ihrer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

## 5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen



Handschuhe gehören beim Haarewaschen ab jetzt dazu.

Jetzt beginnt die Phase, in der die festgelegten Maßnahmen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden. Unterstützen Sie dabei Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Wichtig ist es, die Aktivitäten nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn die Umsetzung ins Stocken gerät.

### Ihre Experten für Arbeitssicherheit

Ziehen Sie Ihre Experten zurate, wenn Sie Probleme bei der Umsetzung haben. Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihr Betriebsarzt sind kompetente Ansprechpartner und können Sie unterstützen.

### Die Beratung der BGW

Nutzen Sie das umfangreiche Beratungsangebot der BGW-Präventionsdienste, zum Beispiel wenn eine Gefährdung immer wieder auftritt und Sie mit hausinternem Wissen nicht weiterkommen. Unser Präventionsdienst steht Ihnen in allen Fra-

gen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kompetent zur Seite. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf den Serviceseiten am Schluss dieser Broschüre.

### Arbeitsschutz und Qualitätsmanagement

Integrieren Sie den Arbeitsschutz in Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9001 und EFQM. Wie das geht, zeigt Ihnen das BGW-Modell „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“, kurz qu.int.as.

Übrigens: Die BGW fördert Ihr Engagement mit einer Prämie von bis zu 50 Prozent der Zertifizierungskosten.

Zur Weiterqualifizierung im Bereich Arbeitsschutz empfehlen wir Ihnen auch die neue Workshop-Reihe „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“.



# 7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess, der nie ganz abgeschlossen ist. Aktualisieren Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung immer, wenn neue Gefährdungen in Ihrem Salon aufgetreten sind oder auftreten könnten.

Konzentrieren Sie sich bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und die Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden. Eine vollständige Wiederholung ist nicht notwendig.



## 7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?

Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Einleitung weiterer Verbesserungen sind entscheidende Schritte bei einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) im Sinne Ihres Qualitätsmanagements.

Behandeln Sie diese Aspekte in Ihren Mitarbeiterbesprechungen. Ihre Mitarbeiter wissen aus ihrer täglichen Praxis oft schon, was und warum etwas nicht optimal funktioniert. Integrieren Sie das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihre regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen.

## 7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?

**Es gibt konkrete Anlässe die eine Fortschreibung erfordern:**

- neue Dienstleistungen und Verfahren
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Produkte
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- neue und geänderte Verordnungen

**Der tägliche Betrieb gibt Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen:**

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- erhöhte Krankenstände

### Mit der Mode gehen

Nichts ist so starken Schwankungen ausgesetzt wie die Haarmode. Doch nicht alle Produkte, die Sie täglich verwenden, sind ganz harmlos. Viele kosmetische Arbeitsstoffe und Verfahren enthalten gesundheitsgefährdende Substanzen, die Haut und Atemwege angreifen. Der Trend geht deshalb eindeutig in Richtung gesunde Alternativen. Gehen Sie mit der Mode. Verzichten Sie freiwillig auf oxidierende Haarfarben und „saure“ Dauerwellen und ersetzen Sie gesundheitsgefährdende Produkte durch weniger gesundheitsgefährdende.

# 8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die schriftliche Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrem Betrieb. Sie erleichtert es Ihnen und Ihrem Team, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen festzuhalten und darf deshalb in keinem Betrieb fehlen.

Eine gute Organisation des Arbeitsschutzes hat Vorteile: Weniger Unfälle und Fehlzeiten sowie gesunde Mitarbeiter tragen zum Unternehmenserfolg bei. Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen im Schadensfall einen Nachweis gegenüber den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft, dass Sie Ihre vorgeschriebene Verantwortung als Arbeitgeber erfüllen.

## 8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?

In Betrieben mit bis zu zehn Beschäftigten besteht eine vereinfachte Dokumentationspflicht nach der DGUV Vorschrift 2. Sie erfüllen die Dokumentationspflicht, wenn Sie die Formblätter im Anhang für Ihre Dokumentation nutzen. In Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten besteht eine Dokumentationspflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Binden Sie die Dokumentation in Ihr Qualitätsmanagement ein und stoßen Sie so einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess an.

Die Dokumentation versteht sich nicht als eigenständiger Schritt, sondern gehört zu allen Schritten, von der Vorbereitung bis zur Fortschreibung, dazu.

## 8.2 Was soll ich dokumentieren?

### Das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung

- Welchen Gefährdungen sind die Mitarbeiter ausgesetzt?
- Wie groß ist das Ausmaß der Gefährdungen – gering, mittel, hoch?
- Wie dringlich ist die Beseitigung der Gefährdungen – sofort, kurz-, mittel-, langfristig?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?

### Die von Ihnen festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

### Die Ergebnisse Ihrer Überprüfung

- Wie wirksam sind die durchgeführten Maßnahmen?
- Was muss zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation muss in schriftlicher Form erfolgen und kann auf Papier oder als Datei abgelegt werden.

Prüfen Sie, welche Angaben zu Gefährdungen Sie bereits zu anderen Anlässen gemacht haben und verweisen Sie gegebenenfalls darauf. So vermeiden Sie überflüssigen Dokumentationsaufwand.

### Ein Verbandsbuch führen

Kleine Verletzungen können im Arbeitsalltag vorkommen. Meistens reichen Desinfektion und ein Pflaster. Doch auch eine scheinbar harmlose Wunde kann sich infizieren. Die Dokumentation in einem Verbandsbuch erleichtert die Bearbeitung des Ereignisses als Arbeitsunfall.



## 9 Beispiele für eine arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung



Unterstützung erhalten Sie von Ihrer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

Bei der Gefährdungsbeurteilung nehmen Sie die Arbeitsbereiche und Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiter systematisch unter die Lupe. Die Gefährdungsbeurteilung ist Ihre Planungsgrundlage für gesundes und sicheres Arbeiten in Ihrem Salon.

Nicht alle Gefahren sind sofort sichtbar. Häufig verbirgt sich das größere Risiko hinter der Routine. Einer offenkundigen Gefahr begegnen wir meistens bewusst vorsichtig.

Ein oft unterschätztes Risiko ist die Hautbelastung, die vom Wasser ausgeht. Beim Haare färben tragen Sie Handschuhe. Aber dass die Haut schon dadurch geschädigt werden kann, dass Sie oft mit nassen oder feuchten Händen arbeiten, ist vielen nicht bewusst.

In diesem Kapitel gewinnen Sie einen Überblick über typische Gefährdungen in einem Friseursalon. Wir erörtern arbeitsbereichsspezifische Aspekte, informieren Sie über gesetzliche Vor-

schriften und verweisen auf zusätzliche Regelwerke, Merkblätter und Informationsbroschüren.

Bevor Sie Maßnahmen auswählen und umsetzen, sollten Sie sich Schutzziele setzen, wie in Kapitel 4 beschrieben. Denn nur an den von Ihnen gesetzten Zielen können Sie messen, ob Ihre getroffenen Maßnahmen Erfolg hatten oder nicht.

An ausgewählten Beispielen zeigen wir Ihnen, welche Ziele angemessen und welche Maßnahmen geeignet sein können.

Die Beispiele basieren auf Erfahrungswerten und vermitteln einen ersten Eindruck über branchen- und berufsspezifische Gefährdungsschwerpunkte. Sie ersetzt nicht die individuelle Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Salon. Denn im Einzelfall kann sich die Situation natürlich anders darstellen.

## 9.1 Haarwäsche und Haarpflege

| Gefährdung/Thema/Schutzziel   | T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)   | Informationen  |
|---|---|--|
| HAUT  |   |  |
| <p>Haarewaschen und Shampooieren – die Hände laugen die Haut aus und beeinträchtigen ihre natürliche Schutzfunktion. Als Folge können Abnutzungsekzeme und Allergien auftreten.</p> <p>In manchen Salons werden Auszubildende und ungelernte Hilfskräfte ausschließlich für die Haarwäsche eingeteilt – diese Mitarbeiter sind besonders gefährdet.</p> <p>Emulgatoren, Konservierungs- und Duftstoffe in den Friseurprodukten können im Einzelfall sensibilisierend wirken und Allergien auslösen.</p> <p>Das Auswaschen von Tönungs-, Färbe- und Blondierungsmitteln und Dauerwellen greift die Hände an.</p> | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf hautverträgliche Produkte umsteigen</li> <li>• separaten Handwaschplatz einrichten</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen</li> <li>• Gefahrstoffverzeichnis und Betriebsanweisungen erstellen, Gebrauchsanweisungen der Hersteller beachten</li> <li>• zwischen Feucht- und Trockenarbeit abwechseln – Feuchtarbeit möglichst auf 2 Stunden pro Tag begrenzen</li> <li>• Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G24 – Hauterkrankungen und Feuchtarbeit – anbieten (verbindlich ab 4 Stunden Feuchtarbeit pro Tag)</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter unterweisen</li> <li>• Handschuhe zum Haarewaschen tragen</li> <li>• Handschuhe bei allen Feuchtarbeiten tragen</li> <li>• hautschonende Handwaschlotion verwenden</li> <li>• Hautschutz- und Hautpflegepräparate regelmäßig anwenden</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverordnung § 7 und Anhang V Nr. 2</li> <li>• BGV B1 – Umgang mit Gefahrstoffen</li> <li>• TRGS 401 – Gefährdungen durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen</li> <li>• TRGS 530 – Friseurhandwerk</li> <li>• TRGS 540 – Sensibilisierende Stoffe</li> <li>• BGR 195 – Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen</li> <li>• BGR 197 – Benutzung von Hautschutz</li> <li>• TP-HSP-9 Hautschutz und Händehygieneplan für das Friseurhandwerk</li> </ul> |
| STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE  |   |  |
| <p>Nasse und rutschige Böden erhöhen das Risiko, auszurutschen und zu stürzen.</p>  | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• rutschsichere Bodenbeläge nach R9</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Böden stets trocken halten</li> <li>• ausreichend Platz zum arbeiten schaffen</li> <li>• Erste Hilfe organisieren</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• rutschfeste Schuhe tragen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung – Bewegungsflächen, Anhang Nr. 1.5 und 3.1</li> <li>• ASR – Arbeitsstättenrichtlinie 8/1</li> <li>• BGR 181 – Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr</li> </ul>   |

## Haarwäsche und Haarpflege

| Gefährdung/Thema/Schutzziel  | T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)  | Informationen   |
|--|--|---|
| RÜCKEN   |  |   |
| <p>Langes Stehen und ungünstige Haltungen durch zu niedrige oder zu hohe Arbeitshöhe belasten den Rücken. Das kann Rückenbeschwerden und Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich auslösen.</p>  | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• höhenverstellbare Waschbecken beschaffen</li> <li>• Stehhilfen bereitstellen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsabläufe optimieren und für abwechselnde Steh- und Sitztätigkeiten sorgen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bequeme Schuhe tragen</li> <li>• Mitarbeiter in rückengerechter Arbeitsweise unterweisen</li> <li>• Rückenschule und Ausgleichsgymnastik empfehlen</li> </ul>                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz §§3 – 5</li> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• BGV A1 – Grundlagen der Prävention</li> <li>• ASR – Arbeitsstättenrichtlinie 25/1 – Sitzgelegenheiten</li> </ul>              |
| ELEKTRISCHER STROM   |  |   |
| <p>Sind Gehäuse oder Isolierung von elektrischen Geräten, Kabeln und Leitungen beschädigt, besteht die Gefahr eines Stromschlags.</p> <p>Die Folgen können besonders gefährlich sein, wenn Wasser mit im Spiel ist – beispielsweise, wenn Sie ein defektes Gerät mit nassen Händen anfassen oder ein Gerät ins Waschbecken fällt oder Sie es dort ablegen.</p> | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• elektrische Anlagen und Geräte regelmäßig prüfen lassen. Wiederholungsprüfungen dokumentieren</li> <li>• Steckdosen vor Spritzwasser schützen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beschädigte Geräte nicht mehr benutzen</li> <li>• Reparatur und Instandhaltung nur durch Elektrofachkräfte</li> <li>• Personal im Umgang mit elektrischen Geräten schulen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter unterweisen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</li> <li>• BGI 548 – Elektrofachkräfte</li> <li>• VDE 0100 – Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln</li> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung Anhang Nr. 1.4</li> </ul> |



## 9.2 Chemische Behandlung

| Gefährdung/Thema/Schutzziel  | T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)  | Informationen  |
|--|--|--|
| HAUT UND ATEMWEGE  |  |  |
| <p>Tönungs-, Färbe- und Blondierungsmittel sowie Produkte für Dauerwellen können die Entstehung von Abnutzungsekzemen und Allergien begünstigen.</p> <p>Beim Anmischen und Zubereiten der Färbemittel entwickeln sich Dämpfe und Stäube. Sie können die Atemwege reizen und Atemwegserkrankungen auslösen.</p> | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• separater Raum zum Anmischen mit raumlufttechnischer Anlage für ausreichende Belüftung</li> <li>• staubfreie Produkte verwenden</li> <li>• geschlossene Systeme zum Anmischen einsetzen</li> <li>• Portionsspender verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrstoffverzeichnis und Betriebsanweisungen erstellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisungen der Hersteller</li> <li>- Gruppenmerkblätter für kosmetische Mittel beim IKW (Industrieverband Körper- und Waschmittel)</li> </ul> </li> <li>• Händehygiene- und Hautschutzplan erstellen</li> <li>• arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung <ul style="list-style-type: none"> <li>- G24 – Hauterkrankungen anbieten</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter unterweisen</li> <li>• chemikalienbeständige Einmal-Schutzhandschuhe verwenden</li> <li>• Hautschutz- und Hautpflegepräparate regelmäßig anwenden</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverordnung §7</li> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung „Lüftung“, Anhang 3.6</li> <li>• ASR – Arbeitsstättenrichtlinie 5</li> <li>• BGV B1 – Umgang mit Gefahrstoffen</li> <li>• TRGS 530 – Friseurhandwerk</li> <li>• TRGS 540 – Sensibilisierende Stoffe</li> <li>• BGR 195 – Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen</li> <li>• BGR 197 – Benutzung von Hautschutz</li> </ul> |
| RÜCKEN   |  |  |
| <p>Einige Arbeitsschritte einer Dauerwelle erfordern häufig anstrengendes Überkopf-Arbeiten oder Rumpfbeugehaltungen. Das kann Rückenschmerzen und Verspannungen im Schulter-Nackengebiet hervorrufen.</p>   | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsplätze mit höhenverstellbaren Kundenstühlen und Stehhilfen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwischen Steh- und Sitztätigkeiten abwechseln</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter in rückengerechter Arbeitsweise unterweisen</li> <li>• bequeme Schuhe</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung – Bewegungsflächen, Anhang Nr. 1.5 und 3.1</li> <li>• ASR – Arbeitsstättenrichtlinie 8/1</li> <li>• BGR 181 – Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr</li> </ul>   |

## 9.3 Haare schneiden

| Gefährdung/Thema/Schutzziel  | T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)  | Informationen  |
|--|--|--|
| SCHNITTE ODER STICHE   |  |  |
| <p>Beim Haarschneiden oder Rasieren können Sie sich an Schere, Stielkamm oder Rasiermesser schneiden und stechen.</p> <p>Nasse Hände oder Stress, Hektik und Müdigkeit erhöhen das Risiko.</p> <p>Ebenso eine ungünstige Beleuchtung, z.B. wenn man sich selbst im Licht steht.</p> <p>Auch bei kleinen blutenden Verletzungen besteht Infektionsgefahr ebenso für Sie wie für Ihren Kunden.</p> | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für optimale Beleuchtung sorgen</li> <li>• Scheren und Messer mit Sicherungssystemen verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kundentermine stressfrei planen</li> <li>• Scheren, Haarschneidemaschine, Kamm und Bürste nach einer Verletzung sofort desinfizieren</li> <li>• Rasiermesser jedesmal desinfizieren, nachdem sie auf der Haut verwendet wurden</li> <li>• Erste Hilfe für die Wundversorgung organisieren</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter anweisen, scharfe, spitze Arbeitsmittel stets sicher aufzubewahren</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A1 – Grundlagen der Prävention §15</li> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung – Nr. 3.4</li> <li>• ASR – Arbeitsstättenrichtlinie 7/3 – Künstliche Beleuchtung</li> <li>• TRGS 530 Ziff. 10 – Arbeitsmedizinische Betreuung bei Infektionen</li> </ul> |
| RÜCKEN   |  |  |
| <p>Langes Stehen in oft einseitiger Haltung belastet den Rücken und löst Verspannungen im Schulter-Nackengebiet aus.</p>   | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsplätze ergonomisch gestalten, zum Beispiel durch höhenverstellbare Kundenstühle</li> <li>• Stehhilfen beschaffen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsabläufe optimieren und für abwechselnde Steh- und Sitztätigkeiten sorgen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter auf rückengerechte Arbeitsweise hinweisen</li> <li>• Rückenschule und Ausgleichsgymnastik empfehlen</li> <li>• bequemes Schuhwerk tragen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung Anhang Nr. 1.4</li> </ul>  |

| Gefährdung/Thema/Schutzziel   | T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)   | Informationen  |
|---|---|--|
| STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE  |   |  |
| <p>Das Ausrutschen auf abgeschnittenen Haaren oder benutzten Haarkrausen gehört zu den typischen Unfallgefahren im Friseursalon.</p> <p>Eine weitere Gefährdung geht von Stolperfallen, wie im Wege stehende Rollwagen, Waschsäulen oder auf dem Boden liegende elektrische Zuleitungen, aus.</p> | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Salon mit rutschsicheren Bodenbelägen ausstatten</li> <li>• für ausreichende Beleuchtung sorgen</li> <li>• Steckdosen sachgerecht anbringen</li> <li>• Stolperfallen beseitigen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellplätze für Rollwagen, Climazon und ähnliche Geräte festlegen</li> <li>• Böden nach jedem Haarschnitt sofort säubern</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• rutschfeste Schuhe tragen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung – Bewegungsflächen, Anhang Nr. 1.5 und 3.1</li> <li>• ASR – Arbeitsstättenrichtlinie 8/1</li> <li>• BGR 181 – Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr</li> </ul> |

## 9.4 Finish und Styling

| Gefährdung/Thema/Schutzziel   | T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)   | Informationen  |
|---|---|--|
| HAUT UND ATEMWEGE   |   |  |
| <p>Durch die Aerosole von Sprays und Stylingprodukten können im Einzelfall und bei intensivem Gebrauch Atemwege und Bronchien gereizt werden.</p> <p>Finish- und Stylingprodukte werden in der Regel ohne Schutzhandschuhe aufgetragen und können die Haut sensibilisieren.</p> | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für ausreichende Frischluftzufuhr sorgen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrstoffverzeichnis erstellen</li> <li>• Hautschutzplan erstellen</li> <li>• Hautreinigungs- und -pflegemittel zur Verfügung stellen</li> <li>• arbeitsmedizinische Betreuung</li> <li>• Gebrauchsanweisung des Herstellers lesen und beachten</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter zu Hautgefährdungen und Hautschutz unterweisen</li> <li>• Mitarbeiter mit bestehenden Allergien sollten die Produkte auf die angegebenen Inhaltsstoffe hin prüfen und ggf. meiden</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV B1 – Umgang mit Gefahrstoffen</li> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverordnung §7</li> <li>• TRGS 530, Ziff. 4 – Friseurhandwerk</li> </ul>   |
| VERBRENNUNGEN   |   |  |
| <p>Mitarbeiter können sich an heißen Oberflächen von Kreppreisen, Lockenstäben oder Climazonen Verbrennungen der Haut zuziehen.</p>   | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geräte mit optischen Wärmeanzeigen beschaffen</li> <li>• Ablageflächen und Halterungen für heiße Arbeitsmittel installieren</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste Hilfe bei Verbrennungen organisieren</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im Umgang mit heißen Arbeitsmitteln unterweisen</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A1 – Grundlagen der Prävention §24</li> <li>• DIN EN 563 – Temperaturen berührbarer Oberflächen, ergonomische Daten für die Festlegung von Grenzwerten für heiße Oberflächen</li> </ul> |

| Gefährdung/Thema/Schutzziel  | T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)   | Informationen  |
|--|---|--|
| FEUERGEFAHR  |   |  |
| <p>Verstopfte Ansaugdüsen bei Föhnen oder Trockenhauben führen zu deren Überhitzung. Überhitzte Geräte sind eine typische Brandursache.</p> <p>Kommen die heißen Oberflächen von Kreppeisen, Lockenstäben oder Fönwellenkamm mit Servietten, Watte oder Zeitungen in Berührung, besteht Brandgefahr.</p> <p>Finish- und Stylingprodukte enthalten leicht-, beziehungsweise hochentzündliche Inhaltsstoffe, die sich entzünden können, wenn Sie versehentlich auf eine heiße Oberflächen oder gegen eine offene Flamme gesprüht werden.</p> | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>entzündliche Arbeitsstoffe in separaten Vorratsräumen lagern</li> <li>Halterungen und hitzebeständige Ablageflächen für heiße Geräte installieren</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>am Frisierarbeitsplatz nur den täglichen Bedarf leicht entzündlicher Produkte vorhalten</li> <li>brennbare Stoffe von Zündquellen fernhalten</li> <li>Feuerlöscher regelmäßig warten lassen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeiter im Umgang mit entzündlichen Arbeitsstoffen unterweisen</li> <li>Mitarbeiter unterweisen, wie sie sich im Brandfall zu verhalten haben und wie Feuerlöscher zu handhaben sind</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung Anhang 2.2</li> <li>Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)</li> <li>BGV A1 – Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift</li> <li>BGR 104 – Explosionsschutzregeln (EX-RL)</li> <li>BGR 202 – Verkaufsstellen Druckgasdosen</li> <li>BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern</li> <li>BGI 646 – Umgang mit Druckgasdosen, Schutzmaßnahmen bei Benutzung</li> <li>BGI 560 – Vorbeugender Brandschutz</li> </ul> <p>Seit 2006 unterliegen Spraydosen, die brennbare Flüssigkeiten enthalten, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)</p> |
| STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE   |   |  |
| <p>Wenn Hochbetrieb herrscht und es eng am Arbeitsplatz wird, erhöht sich die Gefahr, zu stolpern und zu stürzen. Hauptsächlich Stolperfallen sind Kabel, im Wege stehende Trockenhauben oder Climazon.</p>  | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsplätze mit ausreichend Bewegungsfläche einrichten</li> <li>Steckdosen zweckmäßig installieren, sodass Zuleitungen nicht im Wege liegen</li> <li>elektrische Arbeitsgeräte mit langen Anschlusskabeln durch Akku-Geräte ersetzen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Standflächen für bewegliche Arbeitsmittel wie Climazon festlegen</li> <li>Erste Hilfe bei Stürzen organisieren</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeiter in sicherheitsgerechtem Verhalten unterweisen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>BGV A1 – Grundlagen der Prävention</li> <li>ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz §4</li> <li>ArbStättV §3 – Arbeitsstättenverordnung</li> </ul>  |

## Finish und Styling

| Gefährdung/Thema/Schutzziel  | T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)   | Informationen   |
|--|---|---|
| RÜCKEN   |   |   |
| <p>Langes Stehen in oft einseitiger Haltung belastet den Rücken und löst Verspannungen im Schulter-Nackebereich aus.</p> | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• höhenverstellbare Kundenstühle bereitstellen</li> <li>• Stehhilfen beschaffen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsabläufe optimieren und für abwechselnde Steh- und Sitztätigkeiten sorgen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter auf rückengerechte Arbeitsweise hinweisen</li> <li>• Rückenschule und Ausgleichsgymnastik empfehlen</li> <li>• bequeme Schuhe tragen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A1 – Grundlagen der Prävention</li> <li>• ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz §4</li> <li>• ArbStättV §3 – Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• ASR – Arbeitsstättenrichtlinie 25/1 §3 – Sitzgelegenheiten</li> </ul> |

## 9.5 Reinigung und Hygiene

| Gefährdung/Thema/Schutzziel  | T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)   | Informationen   |
|--|---|---|
| <b>HAUT UND ATEMWEGE</b>   |   |   |
| <p>Hygienemaßnahmen, wie die Reinigung und Desinfektion der Arbeitsflächen und Arbeitsgeräte, gehören zu den Pflichten des Friseurs – manchmal mehrmals pro Tag. Aber auch Fußböden, Geschirr oder Auftrageschalen müssen regelmäßig gesäubert werden.</p> <p>Feuchtarbeiten beeinträchtigen die natürliche Schutzfunktion der Haut und verursachen Abnutzungsekzeme und Allergien.</p> <p>Desinfektions- und Reinigungsmittel wirken sensibilisierend auf die Haut und können Allergien auslösen.</p> <p>Bei Desinfektionsarbeiten kann Formaldehyd freigesetzt werden. Überdosierungen oder Luftbelastungen durch offene Desinfektionswannen schädigen die Atemwege.</p> <p>Für Reinigungs- und Hygienearbeiten dürfen nur spezielle Schutzhandschuhe verwendet werden. Sie müssen chemikalienbeständig sein und lange Stulpen haben, damit kein Wasser in die Handschuhe eindringt.</p> | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Desinfektionsplatz mit Lüftung einrichten</li> <li>• Ersatzstoffe und -verfahren prüfen. Zum Beispiel von Sprüh- auf Wischdesinfektion umstellen, aldehydfreie Desinfektionsmittel verwenden</li> <li>• Handwaschplatz einrichten</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Desinfektions- und Hygieneplan erstellen</li> <li>• durch wechselnde Tätigkeiten Feuchtarbeiten auf zwei Stunden pro Tag begrenzen</li> <li>• auf den Hauttyp abgestimmte Hautschutz- und Pflegemittel bereitstellen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA), wie chemikalienbeständige Schutzhandschuhe mit langen Stulpen, auswählen und beschaffen</li> <li>• Mitarbeiter über Hautgefährdungen, Hautschutz und bedarfsgerechten Gebrauch von PSA unterweisen</li> <li>• keinen Handschmuck tragen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• GesStoffV – Gefahrstoffverordnung § 7</li> <li>• TRGS 530 – Friseurhandwerk</li> <li>• TRGS 401 – Gefährdungen durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen</li> <li>• BGR 195 – Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen</li> <li>• BGR 197 – Benutzung von Hautschutz</li> <li>• BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst</li> <li>• BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln</li> </ul> |
| <b>STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE</b>  |   |   |
| <p>Feuchte oder nasse Böden erhöhen das Unfallrisiko.</p>  | <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Böden abschließlich mit geeigneten Putzmitteln reinigen</li> <li>• feuchte Böden kennzeichnen</li> <li>• Böden außerhalb der Geschäftszeiten reinigen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• rutschfeste Schuhe tragen</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung Anhang Nr. 1.5</li> <li>• ASR – Arbeitsstättenrichtlinie 8/1 – Fußböden</li> <li>• BGR 181 – Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr</li> </ul>   |

## 9.6 Arbeitsorganisation

| Gefährdung/Thema/Schutzziel   | T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)  | Informationen   |
|---|--|---|
| <b>BRANDGEFAHR</b>  |  |   |
| <p>In einem Salon gibt es verschiedene mögliche Brandherde oder denkbare Brandursachen. Defekte Elektrogeräte oder -Installationen, eine vergessene Zigarette oder Kerze können Brände verursachen.</p> <p>Viele kosmetische Produkte enthalten leicht entzündliche Stoffe. Abgestellte Kartons und Altpapier wirken brandfördernd.</p> <p>Viele Menschen unterschätzen, wie schnell sich ein Entstehungsbrand ausbreiten kann. Bei einem Brand ist häufig der Rauch die größere Gefahr: Schwere Rauchvergiftungen sind lebensbedrohlich.</p> <p>Schutzziel:<br/>Brände werden verhütet. Im Falle eines Brandes gibt es keine Verletzten.</p> | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• separaten Lagerraum für leicht-entzündliche Produkte einrichten</li> <li>• Lüftung in Vorratsräumen installieren (Luftwechselrate in Vorratsräumen: 0,5/h)</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rauchverbot in Lagerräumen</li> <li>• Feuerlöscher installieren und regelmäßig warten</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverordnung Anhang III Nr. 1</li> <li>• Betriebssicherheitsverordnung</li> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung Anhang Nr. 2.2</li> </ul>  |
| <b>ELEKTRISCHER STROM</b>   |  |   |
| <p>Wegen schadhafter Isolierungen, elektrischer Anschlüsse oder Gehäuse können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.</p> <p>Besonders gefährlich: nasse Hände und elektrischer Strom.</p> <p>Schutzziel:<br/>Die Berührung von Geräteteilen, die unter elektrischer Spannung stehen, ist ausgeschlossen.</p>  | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• elektrische Anlagen und Geräte regelmäßig prüfen lassen, Wiederholungsprüfungen dokumentieren</li> <li>• Steckdosen vor Spritzwasser schützen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reparatur und Instandhaltung nur durch Elektrofachkräfte</li> <li>• Personal im Umgang mit elektrischen Geräten schulen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter unterweisen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</li> <li>• BGI 548 – Elektrofachkräfte</li> <li>• VDE 0100 – Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln</li> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung Anhang Nr. 1.4</li> </ul> |



| Gefährdung/Thema/Schutzziel  | T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)  | Informationen  |
|--|--|--|
| PSYCHISCHE BELASTUNGEN   |  |  |
| <p>Für Stress und psychische Belastungen gibt es viele Auslöser: z.B. Zeitdruck, Überforderung oder Unterforderung, Konflikte im Team, fehlende Anerkennung.</p> <p>Andauernder Stress beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit und belastet die Gesundheit. So gibt es beispielsweise einen deutlichen Zusammenhang zwischen erhöhtem Stress und Haut- oder Rückenerkrankungen. Und Stress erhöht das Unfallrisiko.</p> <p>Zeitdruck und Stress erhöhen die Unfallgefahr und die Neigung, Schutzmaßnahmen außer Acht zu lassen, wie zum Beispiel auf Schutzhandschuhe zu verzichten.</p> | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeigneten Pausenraum mit Sichtverbindung nach draußen einrichten: Grundfläche mindestens 6m<sup>2</sup>, 1m<sup>2</sup> pro Mitarbeiter</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pufferzeiten bei der Terminvergabe einplanen</li> <li>• Kurzpausen von 5 bis 8 Minuten pro Stunde einführen</li> <li>• Pausenzeiten einhalten</li> <li>• Arbeitsorganisation optimieren</li> <li>• Teambesprechungen</li> <li>• Weiterbildung anbieten</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entspannungstechniken</li> <li>• Stressmanagement</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz §§3 – 5</li> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• BGVA1 – Grundlagen der Prävention</li> <li>• ArbZG – Arbeitszeitgesetz §4</li> </ul>   |
| RAUMKLIMA  |  |  |
| <p>Viele Pausenräume haben keine Fenster oder andere Lüftungsmöglichkeiten. Die Luft ist entsprechend schadstoffbelastet durch Zigarettenrauch oder chemische Substanzen.</p> <p>Beim (verbotenen) Lagern und Mischen von Chemikalien im Pausenraum besteht die Gefahr einer Schadstoffbelastung der Raumluft und der Verunreinigung von Lebensmitteln.</p> <p>Lebensmittel oder Geschirr können mit gesundheitsschädigenden Substanzen in Berührung kommen.</p>   | <p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ab einem Mitarbeiter einen Pausenraum zur Verfügung stellen, in dem keine Gefahrstoffe gelagert oder zubereitet werden</li> <li>• separaten Anmischplatz und Vorratsraum einrichten</li> <li>• für ausreichende Frischluftzufuhr sorgen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nichtraucherchutz im Pausenraum sicherstellen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverordnung Anhang III Nr. 1</li> <li>• TRGS 530 – Friseurhandwerk, Ziff 6.2</li> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung §§5.6 und Anhang Nrn. 3.5, 3.6 und 4.2</li> <li>• ASR – Arbeitsstättenrichtlinie 5 – Lüftung</li> <li>• ASR – Arbeitsstättenrichtlinie 29/1-4 – Pausenräume</li> </ul> |

# 10 Gesetzliche Grundlagen

## 10.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Aktuelle Gesetzesänderungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

### § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

### § 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

### §5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

## §6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen.

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen\*.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

## 10.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz

Auszüge aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Aktuelle Gesetzesänderungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

### Erster Abschnitt

#### §1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

### Zweiter Abschnitt

#### Betriebsärzte

#### §2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in §3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

\* Satz 4 eingefügt durch Artikel 9 des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 27. September 1996 (BGBl. I S. 1461)

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

### §3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,

b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,

c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

d. arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,

e. der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb,

f. Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,

g. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,

c. Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in Erster Hilfe und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; §8 Abs.1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

## Dritter Abschnitt

### Fachkräfte für Arbeitssicherheit

#### §6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

d. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,

e. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,

c. Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

# 11 Service

## 11.1 Beratung und Angebote

Sie haben Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, zu technischen Maßnahmen, berufsgenossenschaftlichen Regeln oder zur staatlichen Gesetzgebung, wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinproduktebetriebsverordnung, oder möchten Broschüren bestellen? Rufen Sie uns an! Telefonnummern und Adressen finden Sie im Kapitel Kontakt.

Darüber hinaus haben wir für Sie auf dieser Seite weitere wichtige Ansprechpartner für Beratungen und Präventionsangebote zusammengestellt.

Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de).

### Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Sie suchen Ihren Ansprechpartner zu möglichen Betreuungsformen?

Bereich Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung (BuS)  
Telefon (040) 202 07 - 75 61

### Informationen zu unseren Seminaren

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

Zentrale Präventionsdienste der BGW  
Bereich Seminarorganisation  
Telefon (040) 202 07 - 965

### Aus- und Weiterbildung

Sie haben Anregungen für die Weiterentwicklung unseres Aus- und Weiterbildungsangebots oder möchten mehr über unsere mediengestützten Lern-, Informations- und Kommunikationsangebote wissen?

Zentrale Präventionsdienste der BGW  
Bereich Bildungsmanagement  
Telefon (040) 202 07 - 76 14

### Angebote zu Prävention und Beratung

- **Bereich Arbeitsmedizin**  
Telefon (040) 202 07 - 32 29
- **Bereich Berufsdermatologie**  
Telefon (030) 896 85 - 500
- **Bereich Ergonomie**  
Telefon (040) 202 07 - 32 33
- **Bereich Fahrsicherheitstraining**  
Telefon (040) 202 07 - 99 14
- **Bereich Gefahrstoffe**  
Telefon (0221) 37 72 - 500
- **Bereich Gesundheitsmanagement**  
Telefon (040) 202 07 - 960
- **Bereich Mobilitätsmanagement**  
Telefon (040) 202 07 - 964
- **Bereich Psychologie**  
Telefon (040) 202 07 - 32 23

### Angebot Rückenkolleg

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote.

## 11.2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie sich detaillierter über ein Thema oder rechtliche Grundlagen informieren möchten, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick über Informationsquellen. Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de). Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format elektronisch zu archivieren steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit. Für unsere versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften auch kostenlos bestellbar.

- **Verzeichnisse über das Medienangebot**
  - M 069 – Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
  - U 060 – BGVR-Verzeichnis (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit)

### 11.2.1 Gesetze, Verordnungen, Regeln

- **Gesetzliche Vorschriften und Regeln**
  - Arbeitsschutzgesetz
  - Arbeitssicherheitsgesetz
  - Arbeitsstättenverordnung
  - Betriebssicherheitsverordnung
  - Gefahrstoffverordnung
  - Hygieneverordnung der Länder
  - Kosmetikverordnung
  - PSA-Benutzungsverordnung
  - TRGS 401 – Gefährdungen durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen
  - TRGS 525 – Technische Regeln für Gefahrstoffe
  - TRGS 530 – Friseurhandwerk
  - U 793 – Liste der Berufskrankheiten
- **Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln**
  - BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen
  - BGR 131 – Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten  
Teil 1: Handlungshilfen für Unternehmer  
Teil 2: Leitfaden zur Planung und zum Betrieb der Beleuchtung
  - BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

- BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen
- BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst
- BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln
- BGR A1 – Grundsätze der Prävention (Hilfe für die Betriebe bei der Umsetzung der Anforderungen aus der BGV A1)
- BGV A1 – Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- BGV A4 – Arbeitsmedizinische Vorsorge
- BGV A8 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz
- BGV D36 – Leitern und Tritte

### 11.2.2 Info-Schriften der BGW

- **Angebote, Service und Leistungen**
  - 9GU – BGW kompakt, Angebote – Informationen – Leistungen
  - M 070 – Seminare zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
  - Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit
  - Seminare zum betrieblichen Gesundheitsmanagement
  - TQ-AZA1 – Arbeitsschutz zahlt sich aus
  - TQ-MAAS1 – Managementanforderungen der BGW zum Arbeitsschutz (DIN ISO 9001:2000)
  - TQ-SIMA1 – Auch Sicherheit braucht Management
- **Thema: betrieblicher Arbeitsschutz**
  - BGI 503 – Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen
  - BGI 508 – Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten
  - BGI 509 – Erste Hilfe im Betrieb
  - BGI 510-1 – Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen (Plakat)
  - BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
  - TP-DGUV Vorschrift 2 – Informationen zur DGUV Vorschrift 2
  - U 036 – Verbandbuch
  - V 035 – Aushang für Notfallmeldung

- **Thema: Stress und Arbeitsorganisation**
  - M 656 – Diagnose Stress
  - RGM 1 – Gesundheitsworkshop in Kleinbetrieben
  - RGM 8 – Unterweisen in der betrieblichen Praxis
  - U 095 – Suchtprobleme im Betrieb
  
- **Thema: Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken**
  - BGI 597-1 – Arbeit und Gesundheit Grundregeln, Heft 1
  - BGI 597-2 – Umgang mit elektrischem Gerät
  - BGI 699 – Glastüren und Glaswände
  - M 657 – Vorsicht Stufe
  - M 793 – Liste der Berufskrankheiten
  - RGM 7 – Sichere betriebliche Mobilität
  
- **Thema: Gefahrstoffe**
  - BGI 566 – Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen
  - TP-HSP-9 – Hautschutz- und Handhygieneplan für Friseurinnen und Friseure
  - U 748 – Gefahrstoffe 2010, mit aktuellen Grenzwerten
  - U 868 – Friseurbetriebe (TRGS 530)
  - U 868b – Betriebsanweisung für Friseurinnen und Friseure
  
- **Thema: Haut und Allergiegefahr**
  - M 621 – Achtung Allergiegefahr
  - M 650 – Hauptsache Hautschutz
  - TP-HAP-9U – Schöne Hände – gesunde Haut
  - U 797 – Hautkrankheiten und Hautschutz (GUV-I 8559)







## Denken Sie auch an sich – Freiwillige Höherversicherung für Unternehmer

Als Unternehmer tragen Sie Verantwortung für Ihre Mitarbeiter – ein optimaler Unfallversicherungsschutz ist dabei selbstverständlich. Was aber ist mit Ihnen? Häufig vernachlässigen Saloninhaber ihre persönliche Absicherung. Die BGW steht Ihnen deshalb als starker Partner zur Seite.

Im Friseurhandwerk sind auch die Unternehmer persönlich bei der BGW versichert. Bereits mit Aufnahme der Tätigkeit bieten wir einen umfassenden Versicherungsschutz gegen Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen oder Berufskrankheiten.

Damit Sie und Ihre Familie im Ernstfall finanziell so wenig wie möglich belastet werden, empfehlen wir Ihnen, die Versicherungssumme Ihrem tatsächlichen Einkommen anzupassen.

Die Sicherung Ihres Lebensstandards hat Priorität – nutzen Sie deshalb die Möglichkeit, die Höhe Ihrer Versicherungssumme zwischen Pflicht- und Höchstversicherungssumme frei zu wählen. So profitieren Sie von größter Flexibilität und einem individuell abgestimmten Leistungsspektrum.

Wir tragen die Kosten für individuell abgestimmte medizinische Behandlung. Wir sorgen dafür, dass Sie sich nach einem schweren Unfall oder einer Berufskrankheit beruflich wieder etablieren können, wenn es sein muss, sogar durch eine neue Berufsausbildung. Je nach Höhe der Versicherungssumme zahlen wir Verletztengeld als Ersatz für Verdienstausschlag, sichern Sie im Fall einer Minderung der Erwerbsfähigkeit mit einer Rente ab und sorgen im Todesfall für die Hinterbliebenen.

## 11.3 Informationen im Internet

|   | Internetadressen   | Was ist hier zu finden?  |
|---|--|--|
| Ihre Berufsgenossenschaft – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege | <a href="http://www.bgw-online.de">www.bgw-online.de</a>                     | Portal der BGW mit Informationen für Kunden, Journalisten und Interessierte. Mit vielfältigen Serviceangeboten, wie Formularedownload, Broschürendownload und Bestellung, Seminarbuchung und mehr. Ein Klick für Ihre Gesundheit.  |
| Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)                             | <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a>                                 | Portal des DGUV. Hier finden Sie auch das Gefahrstoffinformationssystem (GESTIS) sowie die Internetpräsenzen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (BIA) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsmedizin (BGFA).  |
| Anbieter Ersthelfer-Ausbildung  | <a href="http://www.bg-qseh.de">www.bg-qseh.de</a>                           | Zusammenschluss von Unternehmen, Sozialpartnern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und der Landesregierung NRW.  |
| Arbeitsschutz – Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e.V.                                  | <a href="http://www.gesuender-arbeiten.de">www.gesuender-arbeiten.de</a>     | Portal der BGW mit Informationen für Kunden, Journalisten und Interessierte. Mit vielfältigen Servicemöglichkeiten, wie Formularedownload, Broschürendownload und Bestellung, Seminarbuchung und mehr. Ein Klick für Ihre Gesundheit.  |
| Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg  | <a href="http://www.buk-hamburg.de">www.buk-hamburg.de</a>                   | Schwerpunkte der Arbeit des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg (Boberg) sind Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, die Hand-, plastische und Mikrochirurgie sowie die Betreuung von Brandverletzten und die Behandlung von Querschnittgelähmten.                                  |
| Ihre Berufsgenossenschaft – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege | <a href="http://www.bgw-online.de">www.bgw-online.de</a>                     | Portal der BGW mit Informationen für Kunden, Journalisten und Interessierte. Mit vielfältigen Servicemöglichkeiten wie Formularedownload, Broschürendownload und Bestellung, Seminarbuchung und mehr. Ein Klick für Ihre Gesundheit.   |
| Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk  | <a href="http://www.dguv.de/bgvr">www.dguv.de/bgvr</a>                       | Das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk – kurz BGVR. In der BGVR-Datenbank finden Sie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Regeln (BGR) und Informationen (BGI).  |
| BG – Die gewerblichen Berufsgenossenschaften  | <a href="http://www.berufsgenossenschaft.de">www.berufsgenossenschaft.de</a> | Dieses Portal bietet Ihnen den einfachen und übersichtlichen Zugang zum umfangreichen Online-Angebot der gewerblichen Berufsgenossenschaften.  |
| BG – Netzwerk Prävention  | <a href="http://www.bg-praevention.de">www.bg-praevention.de</a>             | Das BG-Netzwerk Prävention bietet Ihnen einen thematischen Zugriff auf alle Online-Informationen der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BGen) zu den Bereichen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.   |
| Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)                                       | <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>                                 | Ratgeber zur Ermittlung gefährdungsbezogener Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb – Handbuch für Arbeitsschutzfachleute, 4. Auflage, Bearbeitungsstand: 1.1.2004. Der Ratgeber steht ausschließlich als PDF-Datei (5MB) zum Herunterladen zur Verfügung.  |
| Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e.V.              | <a href="http://www.basi.de">www.basi.de</a>                                 | Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammen.   |
| Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI)                                      | <a href="http://www.bfsi.de">www.bfsi.de</a>                                 | Auf seinen Internetseiten stellt der Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e.V. seine Arbeit und seine Angebote vor.   |
| Datenbank „Präventionsrecht-online“   | <a href="http://www.pr-o.info">www.pr-o.info</a>                             | Die Datenbank „Präventionsrecht-online“ bietet das komplette Arbeitsschutzrecht mit Vorschriften zum Umweltrecht und Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis.  |
| Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz                        | <a href="http://europe.osha.eu.int">http://europe.osha.eu.int</a>            | Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.  |
| Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)  | <a href="http://www.gqa.de">www.gqa.de</a>                                   | Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister. |
| Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e.V.   | <a href="http://www.ikw.org">www.ikw.org</a>                                 | Informationen über Körperpflegemittel  |
| Prävention-online   | <a href="http://www.praevention-online.de">www.praevention-online.de</a>     | Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.   |
| Robert Koch-Institut  | <a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a>                                   | Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.   |
| Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks   | <a href="http://www.friseurhandwerk.de">www.friseurhandwerk.de</a>           | Eine Übersicht über Innungen und weitere interessante Informationen über die Branche   |

# Kontakt – Ihre BGW Kundenzentren

## So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist. Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht. Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.

### Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

|                   |                          |            |
|-------------------|--------------------------|------------|
| Bezirksstelle     | Tel.: (030) 896 85 - 208 | Fax: - 209 |
| Bezirksverwaltung | Tel.: (030) 896 85 - 0   | Fax: - 525 |
| schu.ber.z*       | Tel.: (030) 896 85 - 303 | Fax: - 501 |

### Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

|                   |                            |              |
|-------------------|----------------------------|--------------|
| Bezirksstelle     | Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 | Fax: - 55 76 |
| Bezirksverwaltung | Tel.: (0721) 97 20 - 0     | Fax: - 55 73 |
| schu.ber.z*       | Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 | Fax: - 55 77 |

### Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

|                   |                          |            |
|-------------------|--------------------------|------------|
| Bezirksstelle     | Tel.: (0234) 30 78 - 401 | Fax: - 425 |
| Bezirksverwaltung | Tel.: (0234) 30 78 - 0   | Fax: - 525 |
| schu.ber.z*       | Tel.: (0234) 30 78 - 650 | Fax: - 651 |
| studio78          | Tel.: (0234) 30 78 - 780 | Fax: - 781 |

### Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

|                   |                          |            |
|-------------------|--------------------------|------------|
| Bezirksstelle     | Tel.: (0221) 37 72 - 440 | Fax: - 445 |
| Bezirksverwaltung | Tel.: (0221) 37 72 - 0   | Fax: - 525 |
| schu.ber.z*       | Tel.: (0221) 37 72 - 368 | Fax: - 525 |

### Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

|                   |                         |            |
|-------------------|-------------------------|------------|
| Bezirksstelle     | Tel.: (04221) 913 - 401 | Fax: - 509 |
| Bezirksverwaltung | Tel.: (04221) 913 - 0   | Fax: - 525 |
| schu.ber.z*       | Tel.: (04221) 913 - 701 | Fax: - 705 |

### Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

|                   |                          |            |
|-------------------|--------------------------|------------|
| Bezirksstelle     | Tel.: (0391) 60 90 - 608 | Fax: - 606 |
| Bezirksverwaltung | Tel.: (0391) 60 90 - 5   | Fax: - 625 |

### Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

|  |                          |              |
|--|--------------------------|--------------|
| Bezirksstelle  | Tel.: (0351) 86 47 - 402 | Fax: - 424   |
| Bezirksverwaltung                                    | Tel.: (0351) 86 47 - 0   | Fax: - 525   |
| schu.ber.z*  | Tel.: (0351) 86 47 - 801 | Fax: - 840   |
| BGW Akademie   | Tel.: (0351) 457 - 28 00 | Fax: - 28 25 |
| Königsbrücker Landstr. 4 b · Haus 8<br>01109 Dresden |                          |              |

### Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

|                   |                         |            |
|-------------------|-------------------------|------------|
| Bezirksstelle     | Tel.: (06131) 808 - 201 | Fax: - 202 |
| Bezirksverwaltung | Tel.: (06131) 808 - 0   | Fax: - 525 |
| schu.ber.z*       | Tel.: (06131) 808 - 324 | Fax: - 545 |

### Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

|                                       |                           |              |
|---------------------------------------|---------------------------|--------------|
| Bezirksstelle                         | Tel.: (040) 41 25 - 648   | Fax: - 645   |
| Bezirksverwaltung                     | Tel.: (040) 41 25 - 0     | Fax: - 525   |
| schu.ber.z*                           | Tel.: (040) 73 06 - 34 61 | Fax: - 34 03 |
| Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg |                           |              |

### München · Wallensteinplatz 3 · 80807 München

|                   |                          |            |
|-------------------|--------------------------|------------|
| Bezirksstelle     | Tel.: (089) 350 96 - 141 | Fax: - 149 |
| Bezirksverwaltung | Tel.: (089) 350 96 - 0   | Fax: - 525 |
| schu.ber.z*       | Tel.: (089) 350 96 - 550 | Fax: - 528 |

### Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

|               |                             |           |
|---------------|-----------------------------|-----------|
| Bezirksstelle | Tel.: (0511) 563 59 99 - 91 | Fax: - 99 |
|---------------|-----------------------------|-----------|

### Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

|                   |                          |            |
|-------------------|--------------------------|------------|
| Bezirksstelle     | Tel.: (0931) 35 75 - 501 | Fax: - 524 |
| Bezirksverwaltung | Tel.: (0931) 35 75 - 0   | Fax: - 525 |
| schu.ber.z*       | Tel.: (0931) 35 75 - 700 | Fax: - 777 |

\*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

# Ihre BGW Standorte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege – BGW

Hauptverwaltung  
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg  
Tel.: (040) 202 07 - 0  
Fax: (040) 202 07 - 24 95  
www.bgw-online.de

## Versicherungs- und Beitragsfragen

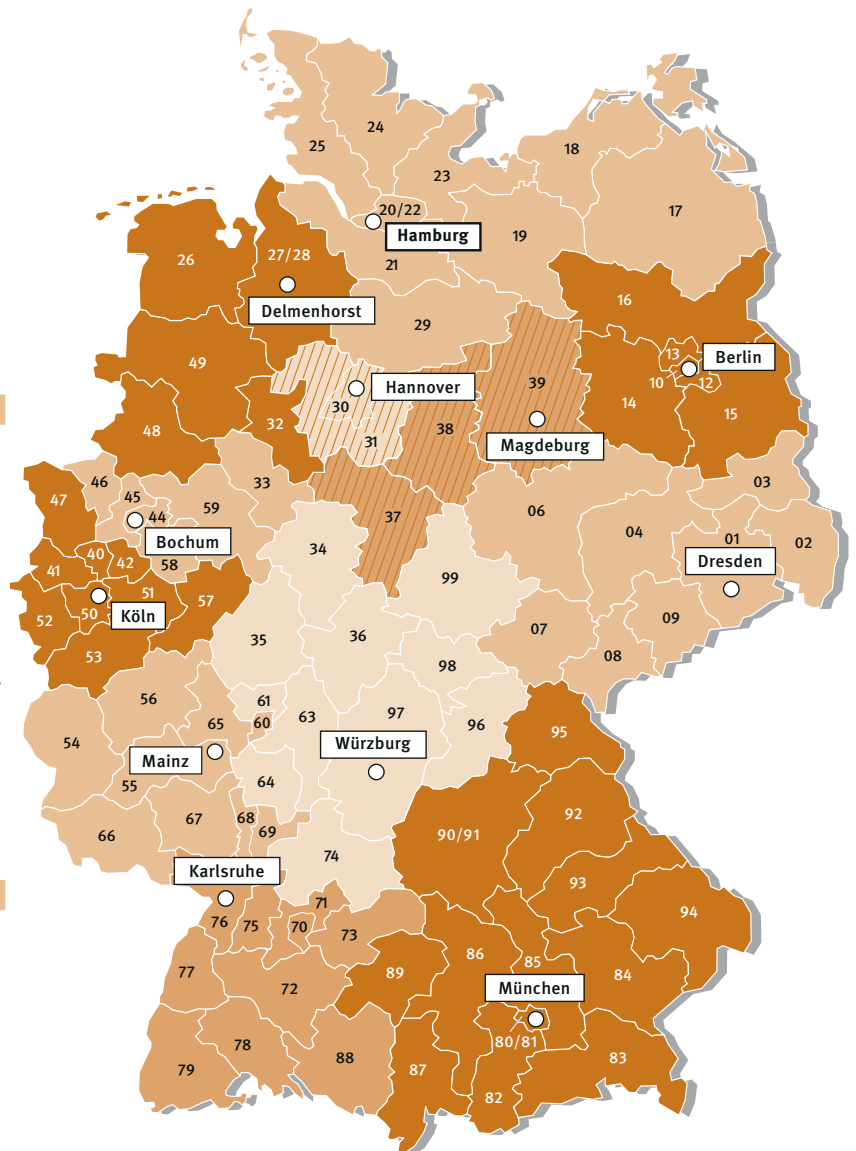
Tel.: (01803) 670 671  
Dieser Anruf kostet aus dem Inlands-Festnetz  
0,09 Euro pro Minute, aus Inlands-Mobilfunk-  
netzen maximal 0,42 Euro pro Minute.

Tel.: (040) 202 07 - 11 90  
Dieser Anruf ist für Nutzer einer Flatrate  
inländischer Festnetz- oder Mobilfunkanbieter  
kostenlos.

E-Mail:  
beitraege-versicherungen@bgw-online.de

## Annahme von Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 97 00  
Fax: (040) 202 07 - 34 97  
E-Mail: medienangebote@bgw-online.de





# Anhang

- Muster Arbeitsblatt 3
- Arbeitsblatt 1  
Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)  
– Kopiervorlage –
- Arbeitsblatt 2  
Erfassung der zu beurteilenden Arbeitsbereiche  
– Kopiervorlage –
- Arbeitsblatt 3  
– Kopiervorlage –
- Arbeitsblatt 4  
Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung  
– Kopiervorlage –





# Arbeitsblatt 3

Datum:

MUSTER



Berufsgenossenschaft  
für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege

| Arbeitsbereich: Waschlätze   |               | Einzel Tätigkeit: Haarewaschen   |   | Beschäftigte: alle                |           | Seite: 1               |                |
|--|---------------|--|---|-----------------------------------|-----------|------------------------|----------------|
| Gefährdungen ermitteln   | Risiko-klasse | Gefährdungen beurteilen  |   | Maßnahmen festlegen / Bemerkungen |           | Wirksamkeit überprüfen |                |
|  |               |  | Schutzziele   | Wer?                              | Bis wann? | Wann?                  | Ziel erreicht? |
| <p>Wasser und Shampoo waschen die haareigenen Fette aus der Haut: Auf Dauer können Abnutzungsreize und sogar Allergien entstehen.</p> <p>Bei Hochbetrieb muss unsere Auszubildende hauptsächlich Haare waschen. Ihre Hände sind dann viele Stunden feucht:</p> | 2             | <p>Hauterkrankungen werden frühzeitig verhindert (Sympptome: rötliche, spröde, trockene Hände)</p> | <p>Organisatorisch:<br/>- jeder bedient seine Kunden am Waschplatz selbst<br/>- die Terminvergabe wird entsprechend angepasst</p> <p>Personalbezogen:<br/>- Unterweisung „Haarschutz“ für alle wiederholen<br/>- immer Handschuhe beim Haarewaschen tragen (beschaffen!)<br/>- Schutz- und Pflegemittel stehen direkt neben den Haarschublen (nachbestellen!)</p> | jeder                             | 30.04.11  |                        |                |
|  |               |  |   | Inhaber                           | 28.02.11  | 30.06.11               |                |
|  |               |  |   | Inhaber                           | 0.01.11   |                        |                |
|  |               |  |   | Inhaber                           | 10.01.11  | 30.06.11               |                |
|  |               |  |   | Inhaber                           | 10.01.11  |                        |                |



# Arbeitsblatt 1

Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

|                           |
|---------------------------|
| Datum                     |
| Unternehmer / Einrichtung |
| Betrieb / Betriebsteil    |

## Beteiligte an der Gefährdungsbeurteilung / Ansprechpartner bei Nachfragen

|                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| Unternehmer / Führungskraft        | Telefon |
| Mitarbeiter                        | Telefon |
| Betriebliche Interessenvertretung* | Telefon |
| Sicherheitsbeauftragter*           | Telefon |
| Betriebsarzt / Arbeitsmediziner    | Telefon |
| Fachkraft für Arbeitssicherheit    | Telefon |
| Weitere Beteiligte                 | Telefon |
|                                    | Telefon |
|                                    | Telefon |

\* sofern vorhanden













## Arbeitsblatt 4

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung



Berufsgenossenschaft  
für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege

Name des Beschäftigten:

Arbeitsbereich:

| Tätigkeiten | Gefährdungen | Einschränkungen* | Handlungsbedarf / Wer? / Bis wann? | Ziel erreicht? |
|-------------|--------------|------------------|------------------------------------|----------------|
|             |              |                  |                                    |                |
|             |              |                  |                                    |                |
|             |              |                  |                                    |                |
|             |              |                  |                                    |                |

\* aufgrund von Mutterschutz, Jugendschutz, gesundheitlichen Einschränkungen u.ä.







## Lebe Deinen Traum.

Mit Glamour, Style und schönen Händen.

Lebe Deinen Traum ist eine Kampagne der BGW für professionellen Hautschutz im Friseurhandwerk.

[www.lebe-deinen-traum.de](http://www.lebe-deinen-traum.de)

